



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt / Fachamt Management des öffentlichen Raumes - MR 1 -
Klosterwall 8, 20095 Hamburg, Tel. 428 54 - 3424

Veranstaltungen und Sondernutzungen im BID Hohe Bleichen/Heuberg - Merkblatt -

Zum Schutz des (öffentlichen) Gemeingebrauchs sowie zur angemessenen Wahrung der geschäftlichen Belange der Grundeigentümer und Mieter im BID Hohe Bleichen/Heuberg sind für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die den öffentlichen Raum vor den privaten Geschäftsräumen einbeziehen, nachfolgende Regelungen zu beachten. Darüber hinaus sind gültige Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg für die Durchführung von Veranstaltungen sowie die Installation von Werbung im öffentlichen Raum zu beachten (z.B. Rathausmarkt- und Binnenalsterverordnung).

Dauer und Anzahl von Veranstaltungen:

Veranstaltungen einzelner Anlieger und Mieter im BID Hohe Bleichen/Heuberg werden grundsätzlich nur im Ausnahmefall genehmigt. Es sind für jeden Anlieger und Mieter maximal zwei Veranstaltungen im Jahr genehmigungsfähig. Genehmigungen können erteilt werden bei besonderen Anlässen wie z.B. Jubiläen, Neueröffnungen, Tag der offenen Tür, Kundenveranstaltungen (hiervon ausgenommen sind jedoch ausschließlich produktbezogene Präsentationen). Die maximale Dauer von Veranstaltungen beträgt bei Neueröffnungen und Jubiläen 1 Tag zuzüglich Auf- und Abbauzeiten, bei sonstigen Anlässen 1 Tag inklusive Auf- und Abbauzeiten.

Antragsberechtigte:

Veranstaltungen im BID Hohe Bleichen/Heuberg können ausschließlich von den hier ansässigen Grundeigentümern und/oder Mietern durchgeführt werden. Die Gestaltung der Veranstaltungen muss dem hochwertigen Erscheinungsbild und dem Einzelhandelsangebot des BID Hohe Bleichen gerecht werden.

Veranstaltungsort:

Genehmigungen zur Nutzung des öffentlichen Raumes sind lediglich für den Bereich unmittelbar vor dem Geschäft möglich, das eine Veranstaltung durchführen möchte. In Ausnahmefällen können Veranstaltungen auf dem Platz Heuberg genehmigt werden. Für Fußgänger muss in jedem Fall Platz von mindestens 1,50 m Breite auf dem Bürgersteig erhalten bleiben. Die Sicht auf nachfolgende Geschäfte darf durch Installationen nicht wesentlich eingeschränkt werden.

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt / Fachamt Management des öffentlichen Raumes - MR 1 -
Klosterwall 8, 20096 Hamburg, Tel. 428 54 - 3424

Antragstellung:

Veranstaltungen sind grundsätzlich mindestens zwei Monate vor dem geplanten Termin beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Management des öffentlichen Raumes - MR 1 - mit den folgenden Unterlagen zu beantragen:

- Grafische Darstellung der im öffentlichen Raum geplanten Installationen mit Lageplan und Aufbaumaßen (Länge x Höhe x Breite)
- Zeitlicher Ablaufplan (Aufbau, Abbau, Veranstaltungszeit)
- Motto und Anlass der Veranstaltung (Veranstaltungskonzept)
- Anzahl der erwarteten Teilnehmer
- Verantwortlicher Ansprechpartner

Auf- und Abbau, Dokumentation:

(siehe hierzu auch das Merkblatt Baustelleneinrichtungen)

Beanspruchter Oberflächenbelag wird vor der Veranstaltung vom Veranstalter dokumentiert und nach Ende der Veranstaltung durch das Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Management des öffentlichen Raumes abgenommen. Verunreinigungen oder Beschädigungen sind zu vermeiden und ggf. durch den Aufgabenträger des BID Hohe Bleichen/Heuberg auf Kosten des Veranstalters zu beseitigen.

Die Beanspruchung von Parkraum, Straßensperrungen und sonstige Beeinträchtigungen des geschäftlichen Umfeldes sind zu vermeiden. Auf- und Abbauarbeiten für Installationen im öffentlichen Raum sind vollständig außerhalb der Geschäftszeiten, d.h. vor 9.00 Uhr bzw. ab 20.00 Uhr auszuführen.

Allgemeines:

Für Anlieferungen sind bei der Polizei, PK 14, Ausnahmegenehmigungen für die Nutzung der Parkstreifen nach der Straßenverkehrsordnung zu beantragen. Das Parken auf den Gehwegen und Plätzen auch für Anlieferungen ist ausnahmslos nicht zulässig.

Sondernutzungen im öffentlichen Raum (nach dem Hamburger Wegegesetz) wie Warenauslagen, das Aufstellen von Werbetafeln (so genannte Kundenstopper), Werbefahrzeugen oder sonstigen Gegenständen werden im BID Hohe Bleichen/Heuberg nicht genehmigt.

Hamburg, 5. Mai 2010